

Satzung der Sauerlandkapelle Bracht-Wormbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Sauerlandkapelle Bracht-Wormbach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57392 Schmallenberg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60300 eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Hochsauerland und damit des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände (BDBV).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, besonders in der Gemeinde Schmallenberg. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege der Volksmusik
 - die Ausrichtung von Konzerten und anderen Musikveranstaltungen
 - die Aufführung von ortsüblichen Musikstücken auf traditionellen kulturellen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Musikfesten des Volksmusikerbundes und seiner Unterverbände
 - Durchführung einer musikalischen Früherziehung für Kinder
 - Ausbildung von Jungmusikern und jugendfördernde Maßnahmen, die Ausbildung von Erwachsenen
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 Abs. 2 Nr 5 und 22 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das achte Lebensjahr erreicht hat und Freude, Geschick und Interesse für das Zusammenspiel mitbringt.
Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
- (5) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
- (6) Aktive und fördernde Mitglieder haben das Recht, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen. Jedoch können nur aktive Mitglieder Beschlüsse hierüber herbei führen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand – möglichst nach Saisonabschluss.
 - Ausgeschlossen aus dem Verein wird ein Mitglied, wenn dieses in grober Weise gegen die Vereinsstatuten verstößt.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Weiterhin hat der/die Betreffende sämtliches Eigentum des Vereins (siehe § 5) innerhalb von zwei Wochen bei dem/der 1. Vorsitzendem/n oder einem anderen Vorstandsmitglied in ordentlichen Zustand abzuliefern.

- (9) Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Zum Vereinseigentum gehören sämtliche vom Verein gekauften Instrumente, Noten- und Instrumentenständer, sowie Uniformjacke, Kopfbedeckung, Krawatte und das Notenmaterial. Bei grober Vernachlässigung durch Verunreinigung und/oder Beschädigung an den oben genannten Gegenständen werden dieselben auf Kosten des schuldigen Mitglieds oder einer schuldigen dritten Person gereinigt und/oder repariert, bzw. neu angeschafft.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung eine gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung an den Verein rückzuerstatten.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die angesetzten Übungsstunden mit regelmäßiger Pünktlichkeit zu besuchen. Ferner hat jedes aktive Mitglied bei jedem Auftritt, sowohl hier am Ort als auch auswärts, mitzuwirken. Nur triftige Gründe können vom Fernbleiben entschuldigen, nachdem der Vorstand in Kenntnis gesetzt worden ist. Bei öffentlichen Auftritten ist dem Übungsleiter in musikalischer Hinsicht und dem Vorstand in organisatorischer Hinsicht unbedingt Folge zu leisten. Zusätzliche Übungsstunden können, falls erforderlich, festgesetzt werden. Auch das Fernbleiben von Übungsstunden muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Ebenso muss das Fernbleiben des Nachwuchses von den wöchentlichen Übungsstunden bei den entsprechenden Lehrern gemeldet werden. Diese Übungsstunden werden privat bezahlt.
- (4) Die Mitglieder sollen untereinander in Einigkeit und Kameradschaft zusammenhalten.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 6 Jugendarbeit

- (1) Jugendliche Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren bilden die Jugendabteilung des Vereins, wobei die Mitglieder über 14 Jahren in gleicher Weise, unter gleicher Voraussetzung und gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Vereins beteiligt sind. Ziel der Musikkapelle gemäß § 2 der Satzung ist es unter anderem, jugendfördernde Maßnahmen anzubieten. Hierzu zählen Angebote in den Bereichen:
- der außerschulischen Jugendausbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung
- (2) Diese Angebote werden so ausgerichtet, dass sie die Bestimmungen des § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfüllen. Darin wird gefordert, dass die jeweiligen Träger dann gefördert werden, wenn sie:
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen und
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder wählen in offener Wahl 2 Jugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren. Diese sind Mitglied des erweiterten Vorstandes. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Planung der Jugendarbeit werden die jugendlichen Mitglieder beteiligt, ihre Wünsche und Forderungen berücksichtigt und verantwortlich in die Organisation mit eingebunden. Die Jugendabteilung erhält finanzielle Mittel, welche auf einem eigens dafür angelegten Konto geführt werden. Am Ende eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht erstellt, der der Jugendabteilung und dem Hauptvorstand zur Entlastung vorgelegt wird. Der Hauptvorstand verpflichtet sich, die für die Jugendarbeit eingehenden Gelder ausschließlich dieser zur Verfügung zu stellen. Finanzielle Zuwendungen für die Jugendarbeit durch öffentliche Träger/Einrichtungen werden bei Aufforderung offen gelegt. Der Verein erklärt sich grundsätzlich bereit, in der Jugendarbeit mit anderen gleichgestellten Dachorganisationen zusammen zu arbeiten, die Angebote derer aufzunehmen und ggf. zu verfolgen oder deren Aufgaben falls nötig zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus Mitgliedern über 18 Jahren wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - Kassierer/in
 - Schriftführer/in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
- 2 Beisitzer/innen
 - 2 Jugendsprecher/innen
- (2) Die Wahl des Vorstandes ist geheim.
Die zu Wählenden werden von der Versammlung vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Eine einfache Mehrheit genügt.
Die Vorstandsmitglieder werden wechselweise alle 2 Jahre neu gewählt.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
Auf der Mitgliederversammlung, die als nächste der Beschlussfassung dieser Satzung folgt, stehen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zur Wahl. In der dann folgenden Mitgliederversammlung stehen der 1. Vorsitzende und der Kassierer zur Wahl. In diesem Rhythmus mit jeweils 2jährigem Abstand erfolgen dann die entsprechenden Neuwahlen in der Zukunft.
- (3) Die Jugendsprecher haben sich für die Interessen der Jugendlichen einzusetzen und, falls erforderlich, sie dem Vorstand vorzutragen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

- (3) Die Versammlung ist mit mindestens 7 anwesenden aktiven Mitgliedern voll beschlussfähig.
- (4) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett in den Ortschaften Bracht und Wormbach.
Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- (1) die Hälfte der Mitglieder diese beim Vorstand mit wichtigen Gründen beantragt,
- (2) ein Vorstandsmitglied aus triftigen Gründen zurücktritt und somit Neuwahlen erforderlich macht,
- (3) die Vorstandswahlen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu keinem Ergebnis gekommen sind,
- (4) ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, was ebenfalls zum Wohle des Vereins unerlässlich ist
- (5) es um das Ruhen und die Auflösung des Vereins geht.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils neu gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied nur schriftlich, gerichtet an den Vorstand, gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Ruhen und Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ruht, wenn:
 - er nicht mehr in der Lage ist, öffentlich aufzutreten
 - er keinen Vorstand mehr hat.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn:
 - weniger als 7 Musiker aktiv tätig sind
 - nach 2-jähriger Ruhezeit die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schmallebenberg zur ausschließlichen Verwendung zu gleichen gemeinnützigen Zwecken in den Ortsteilen Bracht und Wormbach.

***Die Mitglieder sollen untereinander in Einigkeit und Kameradschaft zusammenhalten.
Es muss und sollte das Bestreben eines jeden Mitglieds sein, für die Ehre und das
Ansehen des Vereins einzustehen, dem Verein zum Wohle zu dienen und den
Vorstand bei seinen Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.***